

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Türkisch-Deutsches Wirtschaftsinstitut e.V.“.

Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Bremen.

§ 2

Vereinszweck

1. Das Institut widmet sich der wissenschaftlichen Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der deutsch-türkischen Wirtschaftsbeziehungen unter vorwiegend betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Ein besonderes Ziel ist dabei auch die Unterstützung deutsch-türkischer Studierender am Fachbereich Wirtschaft. Das Türkisch-Deutsche Wirtschaftsinstitut kooperiert mit der Hochschule Bremen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Der Verein verfolgt die genannten Zwecke insbesondere durch

- a) Fertigung von Gutachten
- b) Herausgabe von Publikationen
- c) Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten
- d) Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben, wie betriebswirtschaftlichen Untersuchungen,
- e) Veranstaltung von Vorträgen,
- f) Vermittlung von Praktikas und Auslandsstudienaufenthalten
- g) Förderung zusätzlicher Qualifikationen für die Studierenden.

Die Aufgaben des Vereins werden mit Mitteln der öffentlichen Hand oder aus Drittmitteln für Forschungsvorhaben betrieben.

3. Der Verein dient der Völkerverständigung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Das Institut hält enge Verbindung mit den Einrichtungen der Hochschule Bremen.

Das Institut arbeitet mit in- und ausländischen Universitäten und Wirtschaftsverbänden zusammen.

8. Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat als stimmberechtigte ordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen. Die Mitglieder des Vereins unterstützen die Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Mitglieder können durch einen Förderbeitrag die Zielsetzung des Instituts aktiv unterstützen.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand des Instituts

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Geschäfte.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) den Jahresabschluss
 - c) die Entlastung des Institutsvorstands

- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Instituts
- f) Sonstige Anträge

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ferner auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder einzuberufen.

4. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Instituts bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern mitgeteilt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern innerhalb von höchstens drei Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

7. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wirtschaftsprüfer, der die Geschäftsführung des Vereins prüft und der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht erstattet. Er muss die ordnungsgemäße Führung des Vereins bestätigen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem/der 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Der Vorstand leitet das Institut und vertritt es nach außen und innen. Er ist Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB.

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter vertreten. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung intern.

3. Der Vorstand wird für höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Instituts im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie in enger Kooperation mit dem Fachbereich Wirtschaft.

4. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung und die Hochschule Bremen über alle wichtigen Angelegenheiten.

5. Der Vorstand erarbeitet ein wissenschaftliches Programm.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) die Planung und Durchführung der Zusammenarbeit mit universitären und anderen verbandlich organisierten nationalen und internationalen Einrichtungen, die auf dem Gebiet tätig sind,
- b) das Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen und soweit nötig die Vorlage des Jahresabschlusses,
- c) die Vorlage von Arbeits- und Aktionsplänen,
- d) die ordnungsgemäße Leitung des Vereins.

§ 7

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei und höchstens zehn Mitgliedern, die nicht Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Mitglieder der Hochschule Bremen sind. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für vier Jahre bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig.
2. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 8

Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand in allen Angelegenheiten des Instituts. Er fördert die Verbindung zu deutsch-türkischen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen im In- und Ausland.
2. Der Beirat gibt Empfehlungen zum Arbeitsprogramm des Instituts.

§ 9

Forschung mit Mitteln Dritter

Das Institut wird im Rahmen seiner Aufgabenstellung gemäß § 1 Forschungsvorhaben durchführen, die mit Mitteln Dritter finanziert werden. Es gelten die Bestimmungen des § 2 Ziff.2 der Satzung.

§ 10

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hochschule Bremen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über die Auflösung muss die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen.